UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Amtliche Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn

Gesamthochschule Paderborn

Paderborn, 1972 - 1979

Nr. 1: Satzung für das Rechenzentrum der Gesamthochschule Paderborn (31.1.1977)

urn:nbn:de:hbz:466:1-8469

Visual Library

Amtliche Mitteilungen

der Gesamthochschule Paderborn

Jahrgang 1977 Ausgegeben zu Paderborn am 31.1.1977 Nr. 1

Inhalt Seite

Satzung für das Rechenzentrum der Gesamthochschule Paderborn 1

UPB II
113

Herausgegeben vom Gründungsrektorat
der Gesamthochschule Paderborn
Warburger Straße 100

- AM GHsch 1/77 -

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

S a t z u n g

für das Rechenzentrum der Gesamthochschule Paderborn

§ 1

Rechtsstellung

Das Rechenzentrum ist eine zentrale Einrichtung der Gesamthochschule Paderborn im Sinne der §§ 37 HSchG, 31 Abs. 2 VGrundO.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Rechenzentrum erbringt für Forschung, Lehre und Verwaltung Dienstleistungen auf dem Gebiet automatisierter Datenverarbeitung. Die Hochschule kann die Dienstleistungen des Rechenzentrums aufgrund besonderer Vereinbarungen auch Dritten bereitstellen.

(2) Die Aufgaben des Rechenzentrums gliedern sich in die Bereiche

- Betrieb
- Benutzerbetreuung
- Software - Bereitstellung
- Planung

und umfassen insbesondere:

a) Betrieb

- die Bedienung der dem Rechenzentrum unterstellten ADV-Anlagen, sofern sie nicht einer anderen zentralen Einrichtung, einem Fachbereich, einer Betriebseinheit oder der Verwaltung übertragen wird.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

- die Organisation des Rechenbetriebs,
- die Gewährleistung eines effektiven und wirtschaftlichen Einsatzes der ADV-Anlagen,
- die Überwachung der Funktionsfähigkeit der ADV-Einrichtungen und übrigen technischen Geräte

- die Ausbildung des Betriebspersonals.

b) Benutzerbetreuung

- die allgemeine sowie die anlagen- und problembezogene Beratung und Betreuung der Benutzer,
- unter Abstimmung mit den betroffenen Fachbereichen die Durchführung von Programmier- und Betriebssystemkursen,
- die Unterstützung und im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten technisch-organisatorische Gewährleistung der in Studienordnungen vorgesehenen Ausbildung im ADV-Bereich,
- die Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Fremdrechenleistungen

c) Software-Bereitstellung

- die Bereitstellung von Software einschließlich Beschaffung, Entwicklung, Dokumentation und Pflege von Programmen,
- die Informationen über allgemeine und hochschulspezifische Softwareentwicklung.

d) Planung

- die Stellungnahme zu Anträgen auf Beschaffung von ADV-Systemen, soweit diese nicht dem Rechenzentrum unterstellt sind,
- die Koordinierung und fachliche Unterstützung von ADV-Beschaffungsvorhaben im Hochschulbereich einschließlich der Anmietung von ADV-Kapazität.

(3) Das Rechenzentrum hat für die Weiterbildung seiner Mitarbeiter Sorge zu tragen. Die Weiterbildung soll sich an gegenwärtigen und künftigen Problemen von ADV-Anwendungen im Hochschulbereich orientieren und sich auch auf Forschungs- und Entwicklungsarbeiten erstrecken.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Besonders qualifizierten Mitarbeitern mit wissenschaftlicher Ausbildung soll Gelegenheit gegeben werden, Aufgaben in der Lehre wahrzunehmen.

§ 3
Gliederung

Das Rechenzentrum kann in Fachabteilungen gegliedert werden. Diese Abteilungen können in weitere Organisationseinheiten unterteilt werden.

§ 4
Organe

Organe des Rechenzentrums sind

a) der Direktor
b) der Beirat.

§ 5
Direktor

(1) Der Direktor muß eine der Struktur und Aufgabenstellung des Rechenzentrums angemessene wissenschaftliche Qualifikation und fachliche Erfahrung haben. Er wird auf der Grundlage einer Empfehlung des Beirats von der Gesamthochschule dem Minister für Wissenschaft und Forschung vorgeschlagen.

(2) Der Direktor leitet das Rechenzentrum. Er hat dafür zu sorgen, daß das Rechenzentrum seine Aufgaben erfüllt und führt dessen laufende Geschäfte. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse des Beirats verantwortlich. § 35 VGrundO bleibt unberührt.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

(3) Soweit nicht die Zuständigkeit des Kanzlers begründet ist, ist der Direktor Vorgesetzter der im Rechenzentrum tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter.

(4) Der Direktor stellt die Anträge zum Haushaltsplan und bewirtschaftet die dem Rechenzentrum zugewiesenen Mittel, soweit ihm der Kanzler die Bewirtschaftung übertragen hat.

(5) Der Direktor gibt dem Beirat mindestens einmal jährlich einen umfassenden Rechenschaftsbericht, der an den Senat weitergeleitet wird. Er unterrichtet darüber hinaus den Vorsitzenden des Beirats laufend über alle wesentlichen Vorgänge.

§ 6
Beirat

(1) Dem Beirat gehören an:
a) 4 Hochschullehrer
b) 2 wissenschaftliche Mitarbeiter
c) 1 Student
d) 1 Mitarbeiter der Hochschulverwaltung
e) 1 Mitarbeiter der Hochschulbibliothek
f) Ein hauptamtlicher oder hauptberuflicher Mitarbeiter des Rechenzentrums mit beratender Stimme.
g) Der Direktor des Rechenzentrums mit beratender Stimme.

(2) Die Mitglieder des Beirats werden vom Gründungssenat gewählt. Die Hochschullehrer, die wissenschaftlichen Mitarbeiter und das studentische Mitglied des Beirats werden von den Fachbereichen vorgeschlagen. Die Mitglieder des Beirats nach Abs. (1), d) - f) werden von den jeweiligen Gruppenvertretern vorgeschlagen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Bei der Zusammensetzung des Beirats soll gewährleistet sein, daß die Bereiche Mathematik-Informatik, Ingenieurwissenschaften, Naturwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften ständig vertreten sind. Zur Wahl sollen nur solche Hochschulangehörige vorgeschlagen werden, die hinsichtlich des Aufgabenbereichs des Rechenzentrums über Erfahrungen verfügen.

(3) Die Amtszeit der Hochschullehrer, wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie der Mitarbeiter der Hochschulverwaltung, der Bibliothek und des Rechenzentrums beträgt 2 Jahre, die des studentischen Mitglieds 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter jeweils für die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Vorsitzende beruft den Beirat mindestens einmal im Halbjahr ein. Er hat ihn unverzüglich einzuberufen, wenn der Direktor oder drei stimmberechtigte Mitglieder des Beirats dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes fordern.

(6) Der Beirat berät und fördert das Rechenzentrum bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Ihm obliegen insbesondere:

a) die Überwachung der Einhaltung der Benutzungsordnung,
b) die Erarbeitung von Entwürfen für Struktur-, Entwicklungs- und Ausstattungspläne für den Bereich des Rechenzentrums,
c) die Stellungnahme zu den Haushaltsanmeldungen,

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

d) die Entscheidung über die Verteilung der dem Rechenzentrum zugewiesenen Mittel,
e) die Stellungnahme zu beabsichtigten Einstellungen, Entlassungen, Kündigungen, Beförderungen und Höhergruppierungen leitender Mitarbeiter,
f) die Entscheidung über die Verteilung von Rechenkapazität der zentralen Rechenanlage,
g) die Entscheidung über wesentliche Projekte des Rechenzentrums,
h) die Erarbeitung von Empfehlungen zur Änderung dieser Satzung,
i) die Entscheidung in Konfliktsituationen zwischen Rechenzentrum und Benutzern.

§ 7
Benutzung

Zur Benutzung des Rechenzentrums sind alle Angehörigen der Gesamthochschule Paderborn zugelassen. Das Gründungsrektorat kann weitere Nutzer aufgrund besonderer Vereinbarung zulassen.

Näheres wird durch die Benutzungsordnung bestimmt, die der Gründungssenat beschließt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn in Kraft.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN